Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/6 2R274/07g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.2007

Norm

ABGB §339

Rechtssatz

Wenn sich ein Rechtsbesitzer nicht gegen das Anbringen einer Tafel "Durchgang bis auf Widerruf" zur Wehr setzt, verliert er den Rechtsbesitz und darf den Durchgang nur mehr prekaristisch benützen.

Entscheidungstexte

- 2 R 274/07g
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 06.12.2007 2 R 274/07g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2007:RKL0000022

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at